







Merkblatt für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

| | | Vor Veranstaltung einreichen |
|----|---|------------------------------------|
| 1. | Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) | 4 Wochen bzw. 6 Wochen |
| 2. | Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) | 4 Wochen |
| 3. | Ordnungsdienst | 4 Wochen |
| 4. | Jugendschutzgesetz (JuSchG) | |
| 5. | Erwerb der Einwilligung zur Musikausführung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) | |
| 6. | Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) | mind. 4 Wochen |
| 7. | Anzeige für die vorübergehende Verwendung von Räumen und begrenzten Freiflächen, für eine Veranstaltung mit mehr als 200 Personen | 10 Wochen |
| 8. | Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO) | 4 Wochen bzw. 6 Wochen |
| 9. | Antrag auf Benutzung und Überlassung öffentlichen Eigentums | 6 Wochen |

Zuständigkeiten

Nr. 1 bis 5 des Merkblattes Sachgebiet 11 (Bürgerbüro)

der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt

meldeamt@vgem-eibelstadt.de

Nr. 6 bis 7 des Merkblattes Landratsamt Würzburg - Bauamt

Nr. 8 bis 9 des Merkblattes Sachgebiet 10 (Straßenverkehr)

der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt

verkehr@vgem-eibelstadt.de

1. Anzeige einer Veranstaltung nach Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer rechtzeitig, **mindestens 4 Wochen vorher** der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt schriftlich anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 LStVG).

Bei Großveranstaltungen sollte die Veranstaltungsanzeige aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwands, z.B. Kooperationsgespräche, Verbescheidung von aufwändigen Auflagen und deren notwendige Umsetzung durch den Veranstalter etc., bereits **mindestens 6 Wochen vorher** erstattet werden.

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der obligatorischen Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
- es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
- zu der Veranstaltung mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen (Großveranstaltung).

Folgende <u>Angaben des Veranstalters</u> sind zwingend erforderlich bzw. zur Bearbeitung des Antrags notwendig:

- Telefonnummer der vor Ort entscheidungsbefugten und verantwortlichen Person
- Geschätzte Besucherzahl / max. zugelassene Besucherzahl

Bei Großveranstaltungen sind folgende <u>Unterlagen</u> zusätzlich einzureichen:

- detailliertes Veranstaltungskonzept
- Plan bezüglich Veranstaltungsfläche

BESONDERHEITEN:

Sollte im Rahmen der Veranstaltung eine Lotterie oder auch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geplant sein, sind weitere Genehmigungen und Anträge erforderlich.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.freistaat.bayern

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind <u>keine</u> Veranstaltungen und sind somit nicht bei der Gemeinde, sondern beim Landratsamt Würzburg anzuzeigen (versammlungsanzeigen@Ira-wue.bayern.de)

2. Antrag eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Ein besonderer Anlass liegt vor, wenn die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt. Der Anlass muss zumindest überwiegend nicht gastronomischer Art sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranstalter die gleichen Pflichten wie ein Gastwirt zu beachten hat. Der Antrag ist **mindestens 4 Wochen** vorher bei der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt einzureichen.

Informationen für ehrenamtliche Helfer bei Festen:

Seit 2005 ist die Pflicht zur gesetzlichen infektionshygienischen Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten weggefallen, da sie nicht gewerbsmäßig tätig sind. Dem Infektionsschutz der Bevölkerung wird bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen, dass der Personenkreis durch ein Merkblatt über die wesentlichen infektions- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird.

Folgende Angaben des Veranstalters sind zwingend erforderlich bzw. zu Bearbeitung des Antrags notwendig:

- Telefonnummer der vor Ort entscheidungsbefugten und verantwortlichen Person
- Geschätzte Besucherzahl / max. zugelassene Besucherzahl

3. Ordnungsdienst

Damit die Sicherheit bei Großveranstaltungen gewährleistet ist, sind vom Veranstalter ausreichend Sicherheitskräfte zu stellen. Die notwendige Anzahl der Sicherheitskräfte wird im Bescheid festgelegt.

4. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind im Eingangsbereich deutlich sichtbar und gut lesbar auszuhängen. Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer sind vor der Veranstaltung auf die Jugendschutzbestimmungen hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Das Jugendschutzgesetz ist in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

An Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine branntweinhaltigen Getränke, auch keine Alkopops und Tabakwaren ausgegeben werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im Barbetrieb nicht eingesetzt werden.

5. Erwerb der Einwilligung zur Musikausführung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind – wenn sie öffentlich sind- bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. Die Anmeldung ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen.

Anträge können online unter:

- www.gema.de bzw.
- https://www.gema.de/de/musiknutzer

gestellt werden.

6. Antrag auf Genehmigung fliegender Bauten nach Art. 72 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen gelten nicht als fliegende Bauten.

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten (z. B. Zelte ab 75 m², Fahrgeschäfte usw.) ist dem Landratsamt Würzburg **mindestens 4 Wochen** vorher schriftlich anzuzeigen.

• Die hierfür erforderlichen Formulare sind unter: https://www.landkreiswuerzburg.de/Auf_einen_Klick/Formulare/ - Rubrik Bauamt – erhältlich.

7. Anzeige für die vorübergehende Verwendung von Räumen und begrenzten Freiflächen, für eine Veranstaltung mit mehr als 200 Personen

nach § 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättV)

Sollen Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 VStättV vor mehr als 200 Besuchern nur vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht als Versammlungsräume genehmigt sind, ist dies dem Landratsamt Würzburg rechtzeitig anzuzeigen.

Die Anzeige muss so frühzeitig wie möglich, jedoch **spätestens 10 Wochen** vor dem Beginn der Veranstaltung beim Landratsamt eingehen, da ansonsten eine Beurteilung nicht mehr stattfinden kann. Im Einzelfall kann auch eine frühzeitigere Beteiligung erforderlich sein.

Räume im Sinne der Versammlungsstättenverordnung sind Räume in Gebäuden, überdachte Freibereiche, eingefriedete- oder durch Bauten eingeengte Freibereiche.

8. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Wenn nach § 29 Abs. 2 der StVO Straßen und Plätze für Veranstaltungen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedarf dies der Erlaubnis.

Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist **mindestens 4 Wochen** im Voraus zu stellen.

Diesem Antrag ist auch ein Verkehrskonzept beizulegen, dass Beschilderungspläne, Parkplatzkonzepte, ggf. Umleitungskonzepte, Ordnerdienste an Absperrungen und Pläne für die Aufstellung von Verkaufsbuden incl. Rettungsgassen enthält.

Bei Großveranstaltungen ist es unter Umständen erforderlich, dass eine Vorbesprechung mit der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten und der Verwaltung durchgeführt werden muss. Dies betrifft insbesondere die Veranstaltungen, die so noch nicht stattgefunden haben.

In solchen Fällen ist der vorgenannte Antrag mindestens 6 Wochen im Voraus zu stellen.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

9. Antrag auf Benutzung und Überlassung öffentlichen Eigentums

Sollten Einrichtungen, Grundstücke, Geräte, Gegenstände oder Schilder und Absperrvorrichtungen einer Mitgliedsgemeinde benötigt werden, oder die Hilfe des Bauhofes erforderlich werden, so ist **mindestens 6 Wochen** zuvor das Einverständnis der jeweiligen Gemeinde einzuholen und die Verrechnung der hierfür entstehenden Kosten zu klären.

Bitte reichen Sie Ihre Antragsunterlagen rechtzeitig und vollständig in der Verwaltung ein, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung erfolgen kann.

Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden, sondern müssen ggf. an den Veranstalter zurückgesandt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!